

# **Stadt Bopfingen**

## **Schulentgeltordnung**

### **für die Musikschule der Stadt Bopfingen**

---

#### **§ 1 Schulentgeltspflicht**

Die Städtische Musikschule Bopfingen erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten ein Schulentgelt gemäß § 6 Spalte 1.

#### **§ 2 Entgeltschuldner**

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter bzw. deren Unterhaltspflichtigen als Gesamtschuldner verpflichtet.

#### **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise**

(1) Das Schulentgelt stellt ein Monatsentgelt dar und entsteht jeweils zum Monatsbeginn. Es ist am 15. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Das einmalige Aufnahmeentgelt für die Erstanmeldung entsteht mit der Anmeldung und wird mit dem ersten Monatsentgelt fällig.

(2) Das Schulentgelt ist grundsätzlich im Abbuchungsverfahren zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt zum Fälligkeitstermin. Das Schulentgelt ist auch in den Ferien sowie den sonstigen schulfreien Tagen und den gesetzlichen Feiertagen zu bezahlen.

#### **§ 4 Ermäßigungen**

(1) Folgende Ermäßigungsarten sind möglich:

- a) Sozial- und Begabtenermäßigung (§ 4 Abs. 2)
- b) Geschwisterermäßigung (§ 4 Abs. 3)
- c) Mehrfächerermäßigung (§ 4 Abs. 4)

(2) Begabte und fleißige Schüler, deren Erziehungsberechtigte sich in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, können in begründeten Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulentgeltes befreit werden. Nach Stellungnahme des Schulleiters entscheidet darüber das Schulamt der Stadt Bopfingen.

(3) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Musikschule, so sind für das erste Kind 100 %, für das zweite Kind 80%, für das dritte Kind 60 %, für das vierte Kind 40 % und für das fünfte Kind und jedes weiteres Kind 20 % des Schulentgeltes zu entrichten. Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene, solange für sie ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Erwachsene stets, für Kinder und Jugendliche auf Anfrage der Musikschule nachzuweisen. Die Reihenfolge der Kinder wird durch die Höhe der Schulentgeltsumme festgelegt. Das Kind mit der höchsten Schulentgeltsumme wird stets als erstes gezahlt; das Kind mit der zweithöchsten Schulentgeltsumme wird als zweites Kind gezahlt, usw.

(4) Erhält ein Schüler, für den ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, Unterricht in mehr als einem Fach, wird für das zweite und jedes weitere Fach das Schulentgelt auf 80% festgesetzt. Hierbei gilt, dass das Fach mit dem höchsten Schulentgelt als erstes Fach zählt.

(5) Es ist jeweils nur eine Ermäßigung möglich. Die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.

(6) Ermäßigungen werden auf den Klassenunterricht, auf die Ensemble- und Ergänzungsfächer, auf das Leihentgelt für Instrumente und auf das Aufnahmeentgelt nicht gewährt.

## § 5 Bezuschussung

(1) Die Stadt Bopfingen gewährt den Schülern mit Erstwohnsitz in Bopfingen einen Zuschuss zu den geltenden Schulentgeltsätzen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit dem Schulentgelt verrechnet, so dass von den hierdurch begünstigten Schülern nur der bezuschusste Differenzbetrag gemäß § 6 Spalte 2 zu bezahlen ist.

(2) Schülern aus einer Gemeinde, die ihren Einwohnern ebenfalls einen Zuschuss in gleicher Höhe wie die Stadt Bopfingen für den Unterricht an der Musikschule gewährt, zahlen dasselbe Schulentgelt, wie die Schüler die ihren Erstwohnsitz in Bopfingen haben (Schulentgelt gemäß § 6 Spalte 2). Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bopfingen und der jeweiligen Gemeinde, in der diese sich verpflichtet, den Zuschussbetrag direkt an die Stadt Bopfingen zu bezahlen.

## § 6 Schulentgeltsätze

	<b>Schulentgelt je Monat und Schüler</b>	<b>bezuschusstes Schulentgelt für Schüler mit Erstwohnsitz in Bopfingen</b>
	(Spalte 1)	(Spalte 2)
<b>Klassenunterricht</b>		
<b>Ballett</b>		
Klassenunterricht, 60 Minuten	33,00 €	33,00 €
<b>Musikalische Früherziehung</b>		
Klassenunterricht, 60 Minuten	33,00 €	33,00 €
<b>Musikgarten</b>		
Klassenunterricht 10 Einheiten = 30 Minuten/Woche	70,00 €	70,00 €
<b>Gruppen-/Partnerunterricht</b>		
2 Schüler, 30 Minuten	58,50 €	39,00 €
2 Schüler, 40 Minuten	73,50 €	49,00 €
2 Schüler, 50 Minuten	88,50 €	59,00 €
ab 3 Schüler, 45 Minuten	58,50 €	39,00 €
<b>Einzelunterricht</b>		
15 Minuten	58,50 €	39,00 €
20 Minuten	73,50 €	49,00 €
25 Minuten	90,00 €	60,00 €
30 Minuten	105,00 €	70,00 €
40 Minuten	136,50 €	91,00 €
45 Minuten	151,50 €	101,00 €

<b>Ensemble- und Ergänzungsfächer</b>		
<b>Gemeinsames Musizieren (z.B. Chor, Ensemble, Orchester, Spielkreis); Musiktheorie (Harmonielehre und Gehörbildung)</b>		
ohne Hauptfachbelegung	22,50 €	15,00 €
bei Belegung eines Hauptfaches	Frei	Frei
<b>Aufnahmeentgelt für Erstanmeldungen (einmalig)</b>		
	10,00 €	10,00 €
<b>Leihentgelt für Instrumente</b>		
Leihinstrumente im 1. Jahr	10,00 €	10,00 €
Leihinstrumente ab dem 2. Jahr	15,00 €	15,00 €

### § 7 Zuschläge

- (1) Erwachsene, die am Unterricht der Städt. Musikschule Bopfingen teilnehmen, haben einen Zuschlag von 50 % auf die jeweiligen Schulentgelte zu zahlen.
- (2) Der Erwachsenenzuschlag wird ab dem 18. Lebensjahr erhoben. Davon ausgenommen sind junge Erwachsene, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht (z.B. Schüler, Auszubildende und Studenten).
- (3) Der Erwachsenenzuschlag wird auf das Leihentgelt für Instrumente und auf das Aufnahmeentgelt nicht erhoben.

### § 8 Projektbereich

Die Musikschule der Stadt Bopfingen bietet zeitlich befristeten Projektunterricht in Form von Workshops, Wochenendseminaren etc. an. Die Angebote sollen kostendeckend durchgeführt werden, so dass die Höhe des Entgelts für jedes Projekt zu ermitteln ist.

### § 9 Schulentgelterhöhung

Die Stadt Bopfingen behält sich vor, die Entgelte jeweils zum neuen Schuljahr anzupassen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Schulentgeltordnung für die Musikschule der Stadt Bopfingen tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Schulentgeltordnung außer Kraft.